

den Charakter eines Leitfadens, der in erster Linie für den akademischen Unterricht bestimmt ist, aber auch der pastoralen Praxis wertvolle Dienste leisten kann. Er berücksichtigt in vollem Umfang die nachkonziliare Rechtsentwicklung. Das 1. Kapitel behandelt den Bischof und das Bischofsamt, die Besetzung der Bischofsstühle unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in den Geltungsbereichen der verschiedenen deutschen Konkordate, die Rechtsstellung der Koadjutoren und Hilfsbischöfe und das durch das Zweite Vatikanum neugeschaffene Amt des Bischofsvikars. Das 2. Kapitel bringt eine im einzelnen außerordentlich knappe und im Detail nicht voll befriedigende Darstellung der mit dem Bischofsamt verbundenen vielfältigen diözesanen Dienste, nämlich der bischöflichen Kurie, der Dom- und Stiftskapitel, der Diözesankonsultoren, des Priesterrats, des Seelsorge- und Diözesanrats, der Diözesansynode, der interimistischen Leitung der Diözesen und schließlich der neuen überpfarrlichen Strukturen der diözesanen Region und des Pfarrverbands. Das letzte Kapitel, „Das Pfarramt und seine Hilfsorgane“, befaßt sich mit der Rechtsstellung der Pfarrei und des Pfarrers, des Pfarrgemeinderats, der außer dem Pfarrer tätigen Hilfspriester und des Kirchenrektors. Umfangreiche Literaturangaben, ein chronologisch angeordnetes Gesamtverzeichnis sämtlicher in den Bänden I–III eingearbeiteten konziliaren und sonstigen kirchenrechtlichen Dokumente und ein Gesamtregister, das sich ebenfalls auf die Bände I–III bezieht, sind dem Band am Ende beigegeben.

Erstmals wird in diesem von Ulrich Mosiek mit letzter Kraft verfaßten Band im deutschen Sprachraum der gelungene Versuch unternommen, die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Teilkirche und die Pfarrei auf der Ebene des Rechts zu einer geschlossenen Darstellung zu bringen. Dafür gebührt Ulrich Mosiek bleibender Dank. *J. Listl SJ*

PRIMETSHOFER, Bruno: *Ordensrecht auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik*

Deutschland und der Schweiz. Freiburg: Rombach 1978. 399 S. (Rombach Hochschul Paperback. 89.) Kart. 29,-.

Die kirchlichen Orden und Kongregationen sind in der nachkonziliaren Ära in der schwierigen Situation, das von ihnen vom Konzil geforderte „aggiornamento“ für sich allein anstreben und durchführen zu müssen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß gerade auf dem Gebiet des Ordensrechts die Unsicherheit besonders groß ist. Im übrigen können die bedeutsamen Veränderungen und Entwicklungen, die das Zweite Vatikanische Konzil gerade auch bei den Orden ausgelöst hat, noch in keiner Weise als abgeschlossen gelten. Vieles ist hier noch im Fluß.

Angesichts dieser Situation ist es besonders zu begrüßen, daß der Verfasser, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Universität Linz (Donau), in dem vorliegenden Band eine zuverlässige und gründliche Darstellung der nachkonziliaren Ordensgesetzgebung nach dem gegenwärtigen Rechtszustand bietet. Wie der Verfasser im Vorwort selbst betont, ist seine Darstellung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis und der Ordensoberen zugeschnitten. Methodisch geht er zutreffend vom Ordensrecht des – jedenfalls zum Teil – noch geltenden Codex Iuris Canonici vom Jahr 1917 aus. Im Anschluß daran werden jeweils die Veränderungen und Novellierungen dargestellt, die die nachkonziliare Entwicklung des Ordensrechts gebracht hat. Aus verschiedenen Erwägungen hat der Verfasser davon Abstand genommen, die Reformvorstellungen des Ordensrechts im Rahmen des neuen Codex Iuris Canonici in seine Darstellung miteinzubeziehen. Dieser Verzicht ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil gerade der Entwurf des neuen Ordensrechts, insbesondere bei den davon unmittelbar betroffenen Ordensgemeinschaften selbst auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen ist und gegenwärtig einer Revision unterzogen wird.

Die inhaltliche Fülle und die Details dieses Bandes können hier nicht einmal angedeutet werden. Nach einer einführenden Darstellung der allgemeinen Begriffe und der Rechtsprache des Ordensrechts behandelt der Ver-

fasser zuerst das institutionelle Recht der Orden, d. h. die Errichtung, Aufhebung und Leitung von Ordensgenossenschaften mit Ein-schluß der geistlichen Leitung und des klösterlichen Vermögens- und Vermögensverwaltungsrechts. Anschließend wendet er sich dem individuellen Ordensrecht zu, d. h. dem Eintritt in eine Ordensgenossenschaft und dem Verlassen derselben. Hierbei werden die Gelübde, die Rechtsstellung des Professens, das Weiherecht und die einzelnen Pflichten und Privilegien der Ordensleute behandelt. Die letzten Kapitel befassen sich mit dem freiwilligen Ausscheiden und dem Ausschluß von Ordens-

angehörigen aus ihrem Verband. Eine kurze Darstellung der besonderen Rechtslage der Gesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde und der Säkularinstitute ist angefügt. Dem Band beigegeben ist ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein vorzügliches Sachwortregister. Der Verfasser hat in diesem Band für die Praxis des Ordenslebens ein zuverlässiges und umfassendes Nachschlagewerk des geltenden Ordensrechts für die Übergangsphase zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem Erscheinen des neuen Codex Iuris Canonici geschaffen.

J. Listl SJ

ZU DIESEM HEFT

Die Autobahnkirche in Baden-Baden mit den Betonreliefs von Emil Wachter bietet mehr als eine neue Variation des modernen Kirchenbaus. HERBERT SCHADE legt dar, wie sich in diesem Bauwerk eine Wende in der Sakralarchitektur abzeichnet: Hier entstand erstmals wieder eine kirchliche Bildwelt in plastischer Form, eine „Theologie in Beton“.

Die von der stoischen Philosophie der Antike vertretene Idee universaler Humanität wurde durch das Christentum für die Neuzeit bewahrt und entfaltet. Deswegen besteht zwischen der aufklärerisch-rationalen und der christlichen Begründung der Menschenrechte kein Gegensatz. WALTER KERN, Professor für Fundamentaltheologie an der Universität Innsbruck, legt diese Zusammenhänge dar.

Die Umweltkrise, die vor allem seit der Verknappung des Erdöls 1973 deutlich geworden ist, wird in der verschiedensten Weise zu erklären versucht: von der pseudoromantischen Unlust an der Technik über marxistische Kapitalismuskritik bis zur Verharmlosung der Gefahren und zu einem ungebrochenen Zukunftsoptimismus. KARL ANTON WOHLFAHRTH gibt einen Überblick über die Bandbreite der unterschiedlichen Bewertungen.

HEINRICH FRIES, Professor für Fundamentaltheologie an der Universität München, zieht eine erste Bilanz der Jahre seit dem Abschluß der Gemeinsamen Synode (1975): Hat die Synode die Erwartungen erfüllt? Was bleibt von den Diskussionen und Beschlüssen?

In der Auseinandersetzung des Hamburger Pastors Paul Schulz mit seiner Kirche spielt die Frage nach der Vereinbarkeit der Existenz Gottes mit den Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Forschung eine wesentliche Rolle. Schulz will „Gott im naturwissenschaftlichen Rahmen zur Sprache bringen“ und sieht es daher als notwendig an, daß sich theologische und religiöse Erkenntnis nur noch naturwissenschaftlicher Methoden und Kategorien bedient. WERNER H. RITTER setzt sich mit diesem Postulat auseinander.

FOTONACHWEIS: Abb. 1 Mall, Heidelberg; Abb. 2–8 Felix Wachter, Karlsruhe.